



Service | Pressestelle | Reden | Brigitte Zypries

Bundesjustizministerin Zypries: Bundestag stärkt die Rechte homosexueller Paare

Berlin, 29.10.2004

Gleichgeschlechtliche Partnerschaften sind eine Realität in Deutschland. Der rechtliche Rahmen für sie, das Lebenspartnerschaftsgesetz, ist anerkannt und wird gelebt.

Mit der gesellschaftlichen Akzeptanz geht die verfassungsrechtliche Absicherung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften einher: Das Bundesverfassungsgericht hat das Lebenspartnerschaftsgesetz bestätigt. Mehr noch. Das Gericht hat den Weg für die Weiterentwicklung des Lebenspartnerschaftsrechts geöffnet. Ich zitiere:

"Es ist verfassungsrechtlich auch nicht begründbar, aus dem besonderen Schutz der Ehe abzuleiten, dass solche anderen Lebensgemeinschaften im Abstand zur Ehe auszugestalten und mit geringeren Rechten zu versehen sind."

Diese Weiterentwicklung hat die Regierungskoalition jetzt in erster Stufe mit dem vorliegenden Gesetz in Angriff genommen. Denn es bleibt manches zu tun: Lesben und Schwule werden im Lebenspartnerschaftsrecht gegenüber Ehegatten noch an einigen Stellen ohne sachlichen Grund ungleich behandelt. Das soll und muss geändert werden.

Bei den bisherigen Beratungen haben die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU deutlich gemacht, dass sie die Fortentwicklung des Lebenspartnerschaftsrechts nicht blockieren wollen. Ich kann das nur begrüßen. Machen Sie Ihren Frieden mit diesem Gesetz und behindern Sie notwendige Ergänzungen des Lebenspartnerschaftsrechts nicht.

Dies sollte auch für die **Zulassung der Stiefkindadoption** gelten. Wenn ein leibliches Kind eines Lebenspartners in der Lebenspartnerschaft aufwächst, und der andere Lebenspartner sich um dieses Kind kümmert und weiter kümmern will, so soll diese Verbindung dauerhaft rechtlich abgesichert werden können.

Die Bedenken gegen diese Regelung halte ich nicht für stichhaltig. Es wird immer vorgetragen, die Verbindung des Kindes zu seinem leiblichen Elternteil werde gekappt und dadurch verliere es Erbrecht und Unterhaltsansprüche. Das ist natürlich richtig und Folge jeder Adoption. Die Folge ist aber auch nicht einseitig: Das adoptierte Kind seinerseits ist dem weichenden Elternteil nicht mehr unterhaltspflichtig und es wird auch nicht von ihm beerbt. Und das Kind erhält eine andere Bezugsperson, die rechtlich verbindlich Verantwortung übernimmt.

Selbstverständlich wollen wir die Rechte des anderen Elternteils nicht beeinträchtigen. Auch er muss nach den allgemein geltenden Regelungen des Adoptionsrechts der Adoption seines Kindes durch den Lebenspartner zustimmen.

Eine Einwilligung des anderen Elternteils ist im Übrigen nur erforderlich, wenn er bekannt ist. Gerade bei heterologer Insemination will der genetische Vater zu dem Kind keine Beziehung haben und bleibt oft anonym. In diesen Fällen zeigt sich ganz besonders, wie sinnvoll die Stiefkindadoption für das Kind ist. Es erhält einen zusätzlichen Elternteil mit allen Rechten und Pflichten ohne irgendetwas zu verlieren.

Grund zur Sorge um das Wohl der betroffenen Kinder besteht nicht. Nach den allgemeinen Regeln des Adoptionsrechts ist es zunächst erforderlich, dass die zuständigen staatlichen Stellen bei eingetragenen Lebenspartnerschaften in jedem Einzelfall prüfen, ob die Stiefkindadoption dem Kindeswohl entspricht. Daran wird selbstverständlich nichts geändert.

Für die Zulassung einer gemeinsamen Adoption durch Lebenspartner sehe ich dagegen derzeit keinen Spielraum. Rechtliche Gründe verbieten die gemeinsame Adoption durch Lebenspartner

Dieser Umstand wird im Entwurf der FDP verkannt. Das von Deutschland ratifizierte Europäische Übereinkommen über die Adoption von Kindern aus dem Jahre 1967 billigt die gemeinsame Adoption nur Ehepaaren zu. Wenn hieran etwas geändert werden soll, dann sollte dies in die anstehende Überarbeitung des Abkommens im Europarat eingebracht werden.

Die Einbeziehung der Lebenspartner in die **Hinterbliebenenversorgung** der gesetzlichen Rentenversicherung ist ein

weiterer wichtiger Punkt für die Betroffenen, den wir abarbeiten wollen. Die Bedenken der CDU/CSU wegen der eventuellen Kosten halte ich für nicht zutreffend. (geringe Zahl: 5000) Die bekannten Daten über die Betroffenen lassen erkennen, dass beide Partner in der Regel über ein eigenes Einkommen verfügen und daher auf eine Hinterbliebenenversorgung nicht angewiesen sein dürften. In den Fällen, wo sie nötig ist, - wegen Kindererziehung - besteht allerdings kein Grund, sie Lebenspartnern zu verweigern.

Meine Damen und Herren,
mit diesem Entwurf sind wir bei der Gleichberechtigung unterschiedlicher Lebensentwürfe und verschiedener sexueller Orientierungen in unserer Gesellschaft ein gutes Stück voran gekommen. Die Bundesregierung wird nächste Schritte zum Abbau von Diskriminierungen im Lebenspartnerschaftsrecht unternehmen. Insbesondere der in der letzten Legislaturperiode am Widerstand des Bundesrates gescheiterte zustimmungspflichtige Teil des Lebenspartnerschaftsrechts wird bald eingebracht werden.

Diese Seite ist Teil des Webangebotes des Bundesministeriums der Justiz, © 2009. Alle Rechte vorbehalten.

Herausgegeben vom Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums der Justiz
Verantwortlich: Eva Schmierer; Redaktion: Dr. Thorsten Bauer, Dr. Katharina Jahntz, Harald Schütt, Ulrich Staudigl
Mohrenstr. 37 · 10117 Berlin · Telefon 030/18 580 9030 · Telefax 030/18 580 9046 ·
<http://www.bmj.bund.de> e-mail: presse@bmj.bund.de